

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
Band: 28 (1950)
Heft: 12

Rubrik: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde : Einladung zur Delegiertenversammlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR PILZKUNDE BULLETIN SUISSE DE MYCOLOGIE

Offizielles Organ des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde und
der Vapko, Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz

Organe officiel de l'Union des sociétés suisses de mycologie et de la Vapko,
association des organes officiels de contrôle des champignons de la Suisse

Redaktion: Friedrich Lörtscher, Bern, Buchserstraße 22, Telephon (031) 4 54 05. *Druck und Verlag:* Benteli AG., Buchdruckerei, Bern-Bümpliz, Telephon 7 61 91, Postcheck III 321. *Abonnementspreise:* Schweiz Fr. 7.20, Ausland Fr. 9.-. Einzelnummer 60 Rp. Für Vereinsmitglieder gratis. *Insertionspreise:* 1 Seite Fr. 70.-, 1/2 Seite Fr. 38.-, 1/4 Seite Fr. 20.-, 1/8 Seite Fr. 11.-, 1/16 Seite Fr. 6.-. *Adreßänderungen* melden Vereinsvorstände bis zum 3. des Monats an *Max Hofer, Wasgenring 159, Basel.* - Nachdruck auch auszugsweise ohne ausdrückliche Bewilligung der Redaktion verboten.

28. Jahrgang - Bern-Bümpliz, 15. Dezember 1950 - Heft 12

VERBAND SCHWEIZERISCHER VEREINE FÜR PILZKUNDE EINLADUNG ZUR DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Sonntag, den 28. Januar 1950 im Hotel «Löwen» in Grenchen

Beginn der Verhandlungen punkt 10 Uhr

Traktanden:

1. Eröffnungswort des Verbandspräsidenten.
2. Appell.
3. Wahl der Stimmzähler.
4. Protokoll (veröffentlicht in Nr. 2 der Zeitschrift).
5. Jahresberichte:
 - a) des Verbandspräsidenten; c) des Präsidenten der WK;
 - b) des Redaktors; d) der Diaskommission.
6. Kassabericht.
7. Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission.
8. Anträge der Sektionen und des VV.
9. Anträge der WK:
 - a) auf Abänderung von Art. 42, Abs. 2 der Statuten;
 - b) betreffend Übernahme der Session Annuelle der Société Mycologique de France.
10. a) Festsetzung des Beitrages;
b) Budget.
11. Wahlen:
 - a) der Sektion, die das neue Mitglied der Geschäftsprüfungskommission zu stellen hat;
 - b) des Präsidenten und des Sekretärs der WK.
12. Pilzbestimmertagungen 1951.
13. Festsetzung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.
14. Diverses.

Der VV sieht sich leider gezwungen, der DV eine Erhöhung des Jahresbeitrages zu beantragen.

Um eine reibungslose Abwicklung der DV zu gewährleisten, ist es unbedingt notwendig, daß sich die Teilnehmer (Delegierte und Gäste) bis spätestens 21. Januar 1951 beim Präsidenten der Sektion Grenchen, Herrn *Anton Hof*, Kastelstraße 81, Grenchen, anmelden.

Betreffend die Delegationsberechtigung der Sektionen verweisen wir auf Art. 10 der Statuten.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir noch auf Art. 16 aufmerksam machen und Ihnen ganz besonders Absatz *a* und *b* ans Herz legen.

Und nun heißen wir alle unsere Pilzfreunde aus nah und fern zu unserer Landsgemeinde willkommen. *Die Geschäftsleitung*

Antrag der Wissenschaftlichen Kommission auf Abänderung der Verbandsstatuten

Neuer Artikel 42, Absatz 2:

Der Präsident wird aus dem Kreise der WK vorgeschlagen und durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Sekretär wird durch den WK-Präsidenten bestimmt.

Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der WK, der Sektionen oder der Geschäftsleitung, nach Begutachtung durch die WK, vom Vorstand gewählt.

Absatz 4:

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Alle Mitglieder sind wieder wählbar, wobei der abtretende WK-Präsident erst nach einem Unterbruch von einer ganzen Amtsperiode dieses Amt wieder übernehmen kann.

Verschiedene Ritterlingsarten

(Zum Studium für Anfänger)

Von G. Leu, Olten

(Fortsetzung und Schluß)

g) *Melanoleuca vulgaris* Patouillard (1900), Schwarz-weißer Ritterling.

Hut olivschwärzlich, grauschwärzlich, glänzend, schließlich gebuckelt-vertieft, dünnfleischig, 4–7 cm groß. *Stiel* blaß, aber rußig-gestreift, nicht gerillt, nie so hoch und kräftig wie bei *grammopodia*, 5–8 cm hoch, 5–7 mm dick, elastisch-schlank. *Lamellen* kontrastieren mit ihrem Weißlich dem düsteren Hut gegenüber fast auffällig. Gedrängt, schmal, ausgerandet. *Fleisch* blaß, geruchlos, mild. Im Walde, Herbst.

h) *Melanoleuca vulgaris* var. *arquata* (Fries), Knolliger Ritterling.

Hut braungrau mit dunklerem Buckel. *Stiel* innen und außen schwarz, faserig-gestreift, kurz, ca. 5 cm, fast gerandet-knollig. *Lamellen* ebenfalls weißlich wie beim Typus, indessen nicht ausgerandet, sondern buchtig herablaufend. Auf Wiesen.